



Orientierungshilfe zur Erstellung der Zeugnisdokumente

Mai 2018

The collage displays several official documents from the Canton of St. Gallen's education department:

- 1. Klasse Kindergarten Schuljahr 2005/06:** A certificate for Lisa Schärer, dated 29. Juni 2001, from Niederhelfenschwil, Switzerland. It includes a section for 'Beurteilungsprozess' with criteria like 'die Lernfortschritte', 'Aspekte der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenz', 'regelmäßige Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen', 'die zukünftige Schullaufbahn', and 'Beobachtungen von Schülern und Elternhaus'.
- 5. Klasse Primarstufe Schuljahr 2011/12:** A certificate for Lisa Schärer, dated 29. Juni 2001, from Niederhelfenschwil. It features a table of subjects and grades:

| Leistung | Arbeitsaufgabe |
|----------|----------------|
| 4,8 | |
| 5 | 6 |
| 5 | |
| 5,2 | |
| 5 | |
| 5 | |
| 5 | |
| 5 | |

- 2. Klasse Oberstufe Schuljahr 2014/15:** A certificate for Lisa Schärer, dated 29. Juni 2001, from Niederhelfenschwil. It includes a table of subjects and grades:

| Nr. | Leistung | Arbeitsaufgabe |
|-----|----------|----------------|
| 1 | 4,9 | |
| 2 | 5 | 6 |
| 3 | 5 | |
| 4 | 5 | 3 |
| 5 | 5 | |
| 6 | 5,2 | |
| 7 | 5 | |
| 8 | 5 | |
| 9 | 5 | |
| 10 | 5 | |
| 11 | 5,5 | |
| 12 | 5,5 | |
| 13 | 5,5 | |
| 14 | 5,5 | |
| 15 | 5,5 | |
| 16 | 5,5 | |
| 17 | 5,5 | |
| 18 | 5,5 | |
| 19 | 5,5 | |
| 20 | 5,5 | |
| 21 | 5,5 | |
| 22 | 5,5 | |
| 23 | 5,5 | |
| 24 | 5,5 | |
| 25 | 5,5 | |
| 26 | 5,5 | |
| 27 | 5,5 | |
| 28 | 5,5 | |
| 29 | 5,5 | |
| 30 | 5,5 | |
| 31 | 5,5 | |
| 32 | 5,5 | |
| 33 | 5,5 | |
| 34 | 5,5 | |
| 35 | 5,5 | |
| 36 | 5,5 | |
| 37 | 5,5 | |
| 38 | 5,5 | |
| 39 | 5,5 | |
| 40 | 5,5 | |
| 41 | 5,5 | |
| 42 | 5,5 | |
| 43 | 5,5 | |
| 44 | 5,5 | |
| 45 | 5,5 | |
| 46 | 5,5 | |
| 47 | 5,5 | |
| 48 | 5,5 | |
| 49 | 5,5 | |
| 50 | 5,5 | |

- Abschlusszertifikat:** A certificate for Lisa Schärer, dated 29. Juni 2001, from Niederhelfenschwil. It states that she visited the Volksschule from 2005 to 2016 and fulfilled the requirements of Art. 48 of the Volksschulgesetz (SGS 213.1).



Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung und Grundlagen | 3 |
| 2 | Deckblatt | 4 |
| 3 | Zeugnis Volksschule – Aufbau | 5 |
| 3.1 | Überblick Aufbau | 5 |
| 3.2 | Kopfbereich | 6 |
| 4 | Fachbeurteilung | 6 |
| 4.1 | Allgemeines | 6 |
| 4.2 | Obligatorische Fächer | 8 |
| 4.2.1 | Primarschule | 8 |
| 4.2.2 | Oberstufe | 10 |
| 4.3 | Wahlfächer/ Individuelle Schwerpunkte (Oberstufe) | 11 |
| 4.4 | Weitere Fächer und Angebote der Schule/Kirchen | 12 |
| 4.5 | Begabungs- und Begabtenförderung | 13 |
| 5 | Individuelle Lernziele (ILZ) | 14 |
| 6 | Arbeitshaltung | 15 |
| 7 | Bemerkungen/Absenzen | 16 |
| 7.1 | Absenzen | 16 |
| 7.2 | Anmerkung einer Beanstandung | 16 |
| 8 | Abschlusszertifikat | 19 |
| 9 | Beilagen zum Zeugnis | 20 |



1 Einleitung und Grundlagen

Mit dem Eintritt in die Schule erhalten alle Schülerinnen und Schüler eine Zeugnismappe. Darin werden alle offiziellen Dokumente aufgenommen, welche die Schullaufbahn dokumentieren. Während den ersten Schuljahren wird der Schulbesuch jeweils Ende des Schuljahres bestätigt, ab dem Ende der 2. Klasse der Primarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler zu jedem Semesterschluss ein Zeugnis. Es informiert Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und gegebenenfalls Dritte (z.B. Lehrbetriebe) über die erbrachten schulischen Leistungen und dient als Grundlage für Entscheide zur Schullaufbahn.

Als rechtliche Grundlagen zur Erstellung der Zeugnisdokumente dienen:

- Verordnung über den Volksschulunterricht; sGS 213.12, abgekürzt VVU
- Promotions- und Übertrittsreglement (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008, SchBI 2008, Nr. 7-8; Nachtrag vom 15. Februar 2012, SchBI 2012, Nr. 3; II. Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10), abgekürzt PÜR.
- Weisungen zur Beurteilung in der Schule (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 2008, SchBI 2008, Nr. 2; Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10).

Im Zeugnis werden Leistung und Arbeitshaltung bewertet. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme des Zeugnisses durch Unterschrift. Inhalt und Gestaltung der kantonalen Zeugnisformulare sind verbindlich und dürfen nicht verändert werden. Die Zeugnisunterlagen werden den Schulen durch den Lehrmittelverlag St.Gallen zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke der Zeugnisformulare beinhalten bereits alle farbigen Elemente und sind mit einem Wasserzeichen als Sicherheitsmerkmal ausgestattet.

Das Zeugnis ist eine Verfügung der Lehrperson, die mit Rekurs beim Schulrat – oder der nach Gemeinderecht zuständigen Stelle – angefochten werden kann. Der entsprechende Entscheid des Schulrates kann bei der örtlich zuständigen Rekursstelle Volksschule¹ angefochten werden.² Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung des Verhaltens im Zeugnis.³

Für Fächer, die nicht von der Schule angeboten werden, gelten die Art der Beurteilung und die Disziplinarordnung der jeweiligen Anbieter (weitere Erläuterungen unter «Weitere Fächer und Angebote der Schule/Kirchen»).

Das Amt für Volksschule empfiehlt, das Zeugnis mit der Software «LehrerOffice» zu erstellen. LehrerOffice stellt den Schulen unter www.lehreroffice.ch eine detaillierte Anleitung⁴ zur Erstellung der Zeugnisunterlagen zur Verfügung.

¹ Die Auflistung der regionalen Rekursstellen Volksschule und ihre Zuständigkeitsbereiche sind zu finden unter schule.sg.ch > Volksschule > Schulorganisation / Schulaufsicht > Rekursstellen

² Art. 129 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG).

³ Die Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung des Verhaltens im Zeugnis stellt eine Disziplinarmassnahme des Schulrates dar, weil der Schulrat die Anmerkung anordnen oder ihr zumindest zustimmen muss (VVU, Art. 12 Bst. d und Art. 13 Abs. 1 Bst. a). Sie ist deshalb mit Rekurs beim Erziehungsrat anfechtbar (Art. 130 VSG).

⁴ www.lehreroffice.ch > Anleitungen > Kantone mit Anleitung > St.Gallen

2 Deckblatt

Der Vordruck des Deckblatts beinhaltet auf der Vorderseite die persönlichen Informationen und auf der Rückseite die Ausführungen zur Bedeutung der Notenwerte, die Rechtsmittelbelehrung sowie die rechtlichen Grundlagen. Das Deckblatt wird für die Schülerinnen und Schüler mit der erstmaligen Abgabe der Zeugnismappe erstellt und bleibt – unter Vorbehalt von amtlich verfügbaren Änderungen der Personalien – während der gesamten Schullaufbahn unverändert.

Kanton St.Gallen
Zeugnis Volksschule

1 Vorname Lisa
Name Schärer

2 Geburtsdatum 29. Juni 2001
Bürgerort Niederhelfenschwil

3 Nationalität Schweiz
Schuleintritt August 2005

1 Vorname, Name: Es werden die amtlichen Angaben übernommen.

2 Bürgerort: Bei Schülerinnen und Schüler ohne Bürgerort kann eine alternative Ortschaft eingetragen werden, die analog dem Bürgerort als zusätzliches Identifikationsmerkmal dient (z.B. Geburtsort). Ansonsten bleibt die Zeile bei diesen Schülerinnen und Schülern leer.

3 Schuleintritt: Als Eintrittsmonat gilt der Beginn der obligatorischen Schulpflicht, d.h. der erstmalige Schul- bzw. Kindergarteneintritt. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Verlauf ihrer Schulzeit die Schule wechseln oder aus dem Ausland zuziehen, gilt es den Eintrittsmonat zu eruieren oder anhand der vorgenommenen Einstufung zu berechnen. Schuljahre, die nach kantonaler Gesetzgebung in den Vorschulbereich fallen, werden dabei nicht gezählt. (Beispiel: Ein 8-jähriges Kind zieht

von Grossbritannien in die Schweiz. In England wurde es bereits mit vollendetem dritten Lebensjahr eingeschult. In der Schweiz wird es altersgemäss in die 3. Klasse Primarschule eingestuft. Als Schuleintrittsdatum wird das erste Kindergartenjahr nach kantonaler Gesetzgebung festgelegt; das Kind hat also «erst» vier Schuljahre absolviert). Berücksichtigt werden jedoch spätere Eintrittszeitpunkte (Beispiel: Ein 7-jähriges Kind zieht von den Vereinigten Staaten in die Schweiz. In den USA hat es erst ein Schuljahr absolviert, da die Bildungspflicht erst ab dem 6. Lebensjahr beginnt. Im Kanton St.Gallen wird es in die 1. Klasse Primarschule eingestuft. Als Schuleintrittsdatum wird das 2. Kindergartenjahr festgelegt und der Eintrittsmonat dementsprechend festgelegt).



3 Zeugnis Volksschule – Aufbau

3.1 Überblick Aufbau

Das Volksschulzeugnis ist wie folgt aufgebaut:

1 Kanton St.Gallen
Zeugnis Volksschule

2 2. Klasse Oberstufe
Schuljahr 2014/15
1. Semester, Sekundarschule

3 Name: Lisa Schärer
Geburtsdatum: 29. Juni 2001
Schule: Sproochbügg
Schulort: Niederhelfenschwil
Klassenlehrperson: Karin Bösch

| | N* | Leistung | Arbeitshaltung |
|---|----|----------|----------------|
| Deutsch | | 4.5 | |
| Englisch | M | 5 | 6 |
| Französisch | | 5 | |
| Mathematik | G | 4 | 3 |
| Räume, Zeiten, Gesellschaften | | 5 | |
| Natur und Technik | | 5.5 | |
| Wirtschaft, Arbeit, Haushalt | | 5 | |
| Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule | | besucht | |
| Bildnerisches Gestalten | | 5 | |
| Musik | | besucht | |
| Bewegung und Sport | | 5.5 | |
| Medien und Informatik | | besucht | |
| Berufliche Orientierung | | besucht | |
| Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte | | | |
| Latein | | 5.5 | |
| Zusatzangebot Französisch | | 4.5 | |
| Mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht | | 5.5 | |
| Zusatzangebot Medien und Informatik | | 4.5 | |
| Weitere Fächer | | | |
| Freiwilliger Musikunterricht: Sologesang | | 4.5 | |
| Schul-Band | | besucht | |

4

5 Bemerkungen/Absenzen

6 Beurteilungsgespräch
Ein Gespräch hat stattgefunden am

7

1

1 Kantonale Merkmale: Die kantonalen Merkmale bestehen aus der Bezeichnung des Zeugnisses, den Stufenfarben, dem Kantonswappen sowie dem Wasserzeichen als Sicherheitsmerkmal. Sie sind auf den vorgedruckten Zeugnisblättern bereits enthalten.

2 Kopfbereich: Der Kopfbereich beinhaltet Informationen zur Einstufung und zum Schuljahr bzw. Semester.

3 Seitenbereich: Im Seitenbereich sind Informationen zur Schülerin bzw. zum Schüler und der Schule sowie der Klassenlehrperson enthalten. Es besteht die Möglichkeit, zwei Klassenlehrpersonen einzutragen.

4 Fächerkatalog: Der Fächerkatalog wird durch die Lektionentafel sowie die Weisungen zur Beurteilung definiert und ist abschliessend. Die Rubriken «Weitere Fächer» sowie

«Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte» (nur Oberstufe) werden aufgeführt, sofern ein Angebot belegt wird.

5 Bemerkungen/Absenzen: Diese Rubrik wird aufgeführt, sofern Vermerke gemacht werden, die für das Zeugnis relevant sind, wie z.B. Absenzen oder Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung.

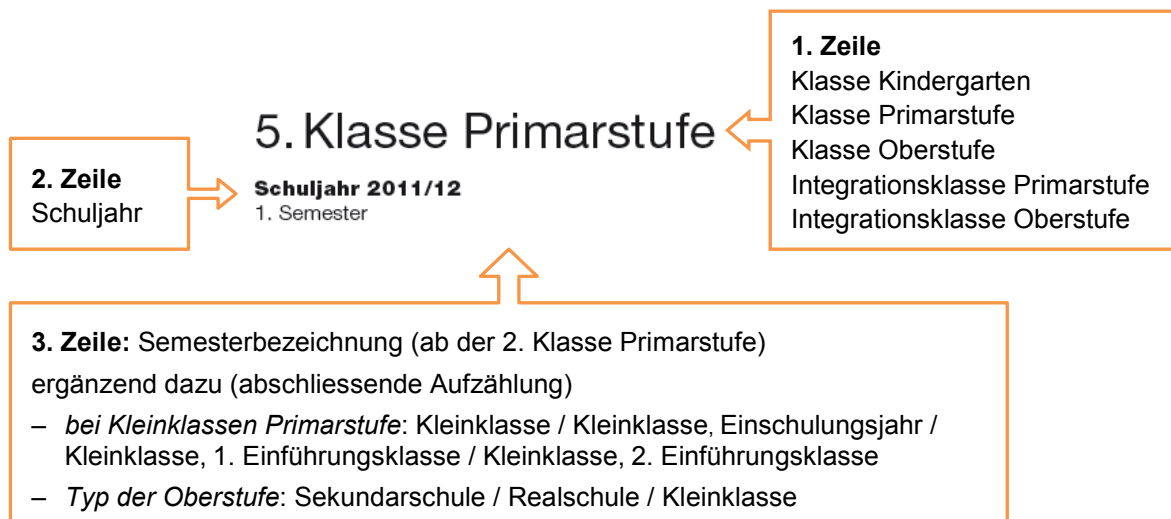
6 Beurteilungsgespräch: Das Feld wird im Zeugnisformular aufgenommen, sofern im betreffenden Zeitraum ein Gespräch stattgefunden hat. Es können maximal zwei Gesprächstermine pro Zeugnis erfasst werden.

7 Fussbereich: Der Fussbereich beinhaltet den Unterschriftsbereich für Klassenlehrpersonen und Erziehungsberechtigte. Es können zwei Klassenlehrpersonen erfasst werden.



3.2 Kopfbereich

Im dreizeiligen Kopfbereich werden folgende Informationen aufgenommen:



Integrationsklasse

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt werden, können in Integrationsklassen beschult werden. Im LehrerOffice besteht die Möglichkeit, Integrationsklassen auf der Primar- und Oberstufe zu eröffnen. Wird diese Klassenvorlage benutzt, hat dies folgende Auswirkungen im Zeugnis:

- Im Kopfbereich wird auf der 1. Zeile der Terminus «Integrationsklasse Primarstufe» bzw. «Integrationsklasse Oberstufe» aufgenommen. Ergänzt wird dies ebenfalls durch die Angabe von Schuljahr und Semester.
- Es besteht die Möglichkeit, nur die der Integrationsklasse zugeordneten Fächer im Zeugnis abzubilden.

4 Fachbeurteilung

4.1 Allgemeines

Die Leistung in einem Fach wird im Zeugnis mit ganzen und halben Noten beurteilt. Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers stützt.

Ausgewiesen werden im Zeugnis nur Fächer, welche die Schülerin bzw. der Schüler im jeweiligen Semester besucht hat. Die Reihenfolge der Fächer im Zeugnis kann durch die Schule nicht beeinflusst werden. Anschliessend an die durch die Lektionentafel definierten Fächer werden die weiteren Fächer aufgeführt. Die selbst definierten Fächer aus dem Angebot Schule/Kirchen folgen am Ende der Fächerliste.



Beurteilung 1-Lektionen Fächer

Für Fächer, die in der Lektionentafel mit nur einer Jahreswochenlektion dotiert sind, stehen verschiedene Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung. Das jeweilige Fach kann einerseits während des gesamten Schuljahres oder nur während einem Semester angeboten werden.

Wird ein Fach nur während einem Semester angeboten, wird im entsprechenden Semesterzeugnis die Leistung mit einer Note beurteilt. Im anderen Semester wird das Fach nicht mehr im Zeugnis aufgeführt.

Findet das Fach während des gesamten Jahres statt, stehen in der Beurteilung zwei Varianten zur Verfügung:

- *Variante Semesternote*: Das Fach wird in jedem Semester mit einer Note beurteilt.
- *Variante Jahresnote*: Am Ende des ersten Semesters wird beim entsprechenden Fach anstelle der Note «besucht» eingetragen. Die Fachbeurteilung mit Note erfolgt im zweiten Semester. Dabei können Leistungsnachweise aus dem gesamten Jahr zur Festlegung der Zeugnisnote beigezogen werden. Wird diese Variante im LehrerOffice hinterlegt (Jahresnote in der Facheinstellung aktivieren), so wird der Eintrag «besucht» im ersten Semester automatisch vorgenommen.

Die Wahl der Variante liegt in der Verantwortung der Lehrperson.

Eintrag «besucht» anstelle einer Note

Der Erziehungsrat hat in den Weisungen zur Beurteilung⁵ verbindlich festgelegt, bei welchen Fächern der Unterricht mit «besucht» bestätigt wird. In Ausnahmefällen ist es möglich, Fächer mit «besucht» zu beurteilen, die im Normalfall benotet werden müssen. Als Ausnahmefälle werden u.a. längere Abwesenheiten (z.B. Krankheit) oder ein später Eintritt während des Semesters anerkannt. Die Entscheidung liegt bei der Lehrperson, ob sie genügend fachliche Informationen sammeln konnte, um den Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers abschliessend beurteilen zu können. Kommt die «besucht»-Regelung zum Zug, wird ein erläuternder Kurz-Kommentar in das Feld «Bemerkungen/Absenzen» des Zeugnisformulars aufgenommen (z.B. «Eintritt während des Semesters», «längere krankheitsbedingte Abwesenheit»). Das Zeugnis übernimmt dann die Funktion der Laufbahn- (und Fächer-) Dokumentation. Für vorangehend beschriebene Fälle ist keine Dispensation möglich.

Dispensation

Wenn trotz verfügbarer individueller Lernziele Entwicklung und Schulerfolg einer Schülerin bzw. eines Schülers gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten (Dispensation) geprüft werden. Bei der Verfügung von individuellen Lernzielen in den Fachbereichen «Sprachen», «Mathematik» und «Natur, Mensch, Gesellschaft» ist der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.⁶ Über die Bewilligung einer Dispensation hat der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Mit Rücksicht auf die verfassungsmässige Schulpflicht hat er aber Zurückhaltung zu üben.

⁵ Weisungen zur Beurteilung in der Schule (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Februar 2008, SchBI 2008, Nr. 2; Nachtrag vom 15. September 2017, SchBI 2017, Nr. 10)

⁶ Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule. Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015. S.31.



Dispensationen sind in folgenden weiteren Situationen denkbar:

- a) Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation, welche den Besuch eines Fachs verunmöglicht. Diese Dispensationen sind in der Regel befristet und bedürfen eines ärztlichen Zeugnisses.
- b) Im Zusammenhang mit Begabungsförderung, wenn gewährleistet ist, dass die Inhalte eines nicht besuchten Faches von der Schülerin bzw. des Schülers anderweitig erworben werden. Bei solchen Dispensationen ist zu prüfen, ob das Fach im Zeugnis dennoch mit einer Note bewertet werden kann. Ausschlaggebend ist, ob genügend fachliche Informationen für eine bilanzierende Bewertung vorliegen. Die Entscheidung liegt dabei bei der Lehrperson.
- c) In Ergänzung zu einer sonderpädagogischen Massnahme.
- d) Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die intensiv im Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden.

Für den Fremdsprachenunterricht hat der Erziehungsrat ergänzende Informationen zur Dispensation zuhanden von Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen erlassen.⁷

Im Zeugnis wird die Dispensation in einem Fach im Bereich «Leistung» mit einem Gedankenstrich vermerkt.

4.2 Obligatorische Fächer

4.2.1 Primarschule

In der Primarschule werden die obligatorischen Fächer wie folgt beurteilt:

| Fach | Einsatz | Beurteilung |
|--|-------------------------|------------------------|
| Deutsch | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Englisch | Ab 3. Primarklasse | Note pro Semester |
| Französisch | Ab 5. Primarklasse | Note pro Semester |
| Mathematik | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Natur, Mensch, Gesellschaft | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule bzw. Ethik, Religionen, Gemeinschaft Kirchen | Ab 3. Primarklasse | «besucht» pro Semester |
| <i>Gestalten Variante 1: Gesamtnote im Fachbereich Gestalten⁸</i> | | |
| Gestalten | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |

⁷ Dispensation vom Fremdsprachenunterricht: Handreichung für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen, vom Erziehungsrat erlassen am 21. August 2013. Download unter www.schule.sg.ch > Volksschule > Unterricht > Fachbereiche > Sprachen > Fremdsprachen > Dispensation

⁸ Die Beurteilung im Bereich Gestalten hängt von der Organisationform ab. Den Schulträgern stehen dabei drei verschiedene Varianten zur Verfügung. Es wird empfohlen, pro Schule eine Variante zu wählen.



| <i>Gestalten Variante 2: Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und Technisches Gestalten werden separat beurteilt⁸</i> | | |
|---|---|--|
| Bildnerisches Gestalten ⁹ | Ab Ende 2. Primarklasse | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| Textiles und Technisches Gestalten | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| <i>Gestalten Variante 3: Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten sowie Technisches Gestalten werden separat beurteilt⁸</i> | | |
| Bildnerisches Gestalten ⁹ | Ab Ende 2. Primarklasse | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| Textiles Gestalten ¹⁰ | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Technisches Gestalten ¹⁰ | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Musik ¹¹ | Ende 2. - 4. Primarklasse; 6. Primarklasse | Note pro Semester |
| | 5. Primarklasse ⁹ | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| Bewegung und Sport | Ab Ende 2. Primarklasse | Note pro Semester |
| Medien und Informatik ⁹ | Ab 5. Primarklasse | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |

Hinweise zur Umsetzung vom Fachbereich Gestalten

Dem Schulträger stehen drei verschiedene Varianten zur Ausgestaltung des Fachs Gestalten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, «Gestalten» auf der Primarstufe als Integralfach umzusetzen (Variante 1). Dieses wird jeweils Ende des Semesters mit einer Note beurteilt.

Alternativ können die verschiedenen Teilbereiche separat unterrichtet und beurteilt werden. In der Variante 2 folgt die Beurteilung von «Bildnerischem Gestalten» der Regel der Beurteilung eines 1-Lektionen Fachs¹². Die Schülerinnen und Schüler belegen zusätzlich dazu das Fach «Textiles und Technisches Gestalten». Dabei wird am Ende jedes Semesters eine Note für das Fach «Textiles und Technisches Gestalten» gesetzt.

Als weitere Option (Variante 3) kann zusätzlich auch das Fach «Textiles und Technisches Gestalten» separat unterrichtet bzw. beurteilt werden. Die Beurteilung erfolgt je Semester mit einer Note. Im Zeugnis ausgedrückt wird nur derjenige Teilbereich, der auch effektiv belegt wurde.

⁹ 1-Lektionen-Fach: weitere Erläuterungen siehe Ziff. 4.1 Abschnitt «Beurteilung 1-Lektionen Fächer».

¹⁰ Sofern in einem Semester nur Textiles Gestalten bzw. nur Technisches Gestalten besucht wird.

¹¹ Inklusiv Musikalische Grundschule, falls diese in der 2. Klasse der Primarschule erteilt wird.

¹² vgl. Ziff. 4.1, Abschnitt «Beurteilung 1-Lektionen Fächer».



4.2.2 Oberstufe

| Fach | Einsatz | Beurteilungszeitpunkt mit Fachnoten |
|--|------------------------|--|
| Deutsch | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Englisch | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Französisch | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Mathematik | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Räume, Zeiten, Gesellschaften | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Natur und Technik | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Wirtschaft, Arbeit, Haushalt | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule bzw. Ethik, Religionen, Gemeinschaft Kirchen | Ab 1. Klasse Oberstufe | besucht |
| Bildnerisches Gestalten | 1. Klasse Oberstufe | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| | 2. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Textiles und Technisches Gestalten ¹³ | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Textiles Gestalten ¹⁴ | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Technisches Gestalten ¹⁴ | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Musik | 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| | 2. Klasse Oberstufe | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| Bewegung und Sport | Ab 1. Klasse Oberstufe | Note pro Semester |
| Medien und Informatik | 1./2. Klasse Oberstufe | <i>Variante 1:</i> Note pro Semester |
| | | <i>Variante 2:</i> 1. Semester: «besucht» 2. Semester: Note |
| Berufliche Orientierung | Ab 1. Klasse Oberstufe | «besucht» pro Semester |
| Projektarbeit | 3. Klasse Oberstufe | Note 2. Semester |

¹³ Sofern in einem Semester Technisches Gestalten und Textiles Gestalten unterrichtet werden.

¹⁴ Sofern in einem Semester nur Textiles Gestalten bzw. nur Technisches Gestalten unterrichtet wird.



Ausschilderung von Niveau-Fächern

| | N* | Leistung | Arbeitshaltung |
|---|----|----------|----------------|
| Deutsch | | 4.5 | |
| Englisch (Niveau: G, E) | E | 5 | |
| Französisch | | 5 | |
| Mathematik (Niveau: G, M, E) | M | 5.5 | |
| Räume, Zeiten, Gesellschaften | | 5 | |
| Natur und Technik | | 5.5 | |
| Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule | | besucht | |
| Bildnerisches Gestalten | | 5.5 | |
| Textiles und Technisches Gestalten | | 6 | |
| Musik | | 6 | |
| Bewegung und Sport | | 5.5 | |
| Medien und Informatik | | 4.5 | |
| Berufliche Orientierung | | besucht | |
| Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte | | | |
| Arbeitsstunde | | besucht | |
| Weitere Fächer | | | |
| Freiwilliger Musikunterricht: Sologesang | | besucht | |

*Niveau: G = Grundanforderungen, M = mittlere Anforderungen, E = erhöhte Anforderungen

Die Bezeichnung der Niveaus (1) geschieht mittels der Codierung G = Grundanforderungen, M = Mittlere Anforderungen, E = Erhöhte Anforderungen. Die Abkürzungen werden jeweils am Ende der Fächertabelle (2) erläutert. Gleichzeitig wird dadurch über die Anzahl Niveaus der Oberstufe informiert.

Führt eine Oberstufe zwei Niveaus, wird Niveau M nicht abgebildet.

Führt eine Oberstufe Niveaufächer mit unterschiedlicher Anzahl Anforderungsniveaus, werden die Niveaugruppen beim jeweiligen Fach (3) aufgezählt (z.B. «Englisch (Niveau: G, E)», Mathematik (Niveau: G, M, E)»).

4.3 Wahlfächer/ Individuelle Schwerpunkte (Oberstufe)

Die Art der Beurteilung aller Wahlfächer bzw. Individueller Schwerpunkte liegt im Entschcheid der Lehrperson. Pro Semester kann eine Note oder «besucht» eingetragen werden. Ebenso ist es möglich, die Fächer mit einer Jahresnote zu beurteilen. In einem solchen Fall wird die Fachbelegung im ersten Semester mit «besucht» bestätigt; die Fachbeurteilung mit Note erfolgt im zweiten Semester. Dabei können Leistungsnachweise aus dem gesamten Jahr zur Festlegung der Zeugnisnote beigezogen werden.

Die folgenden Zusatzangebote können im Zeugnis spezifiziert werden:

- Zusatzangebot Englisch
- Zusatzangebot Französisch
- Zusatzangebot Mathematik
- Zusatzangebot Medien und Informatik

Die Ergänzung – zum Beispiel «Zusatzangebot Mathematik: Algebra» – ist im Lehrer-Office zu erfassen und wird in der Folge auf dem Zeugnisformular ausgewiesen. Da eine Zeichenlimitierung besteht (1 Zeile) sind die Zusatzinformationen dementsprechend anzupassen.



4.4 Weitere Fächer und Angebote der Schule/Kirchen

Unter der Rubrik «Weitere Fächer» werden einerseits Fächer aufgeführt, die nicht von der Schule angeboten werden und andererseits die selbstdefinierten Fächer aus «Angebote der Schule/Kirchen».

Bei Fächern, die nicht von der Schule angeboten werden, bestimmen die jeweiligen Anbieter sowohl die Art der Beurteilung, die Disziplinarordnung und deren Durchsetzung als auch die Zuständigkeiten für ein allfälliges Rekursverfahren. Dies betrifft die Fächer

- Religion
- Ethik, Religionen und Gemeinschaft Kirchen
- Freiwilliger Musikunterricht
- Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)
- Fächer aus Angebote der Schule/Kirchen, die von der Kirche angeboten werden.

Somit können die in diesen Fächern ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen nicht an die Schule bzw. die Klassenlehrperson delegiert werden. Für die Anbieter dieser Fächer besteht zudem keine Möglichkeit, im Zeugnis unter der Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» einen Eintrag zu machen. Ebenfalls wird in diesen Fächern auf das Ausweisen einer Arbeitshaltungsnote verzichtet.

Religion (nur Primarschule)

Der Entscheid über die Beurteilung der Fachleistung (besucht/Note) liegt in der Kompetenz der anerkannten Landeskirchen. Die Klassenlehrperson zeichnet sich für den Eintrag im Zeugnis verantwortlich.

Freiwilliger Musikunterricht

Der Besuch des freiwilligen Musikunterrichts – ob bei einer Musikschule oder als Privatunterricht besucht – ist im Zeugnis unter der Rubrik «Weitere Fächer» einzutragen (entsprechendes Instrument/Angebot benennen). Bis zum Ende der 1. Klasse der Primarschule kann die Belegung des Fachs unter der Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» erfolgen. Während auf der Primarstufe der Unterricht mit «besucht» bestätigt wird, kann in der Oberstufe auch eine Note gesetzt werden. Der Entscheid liegt dabei bei der Musiklehrperson.

Für den Eintrag zeichnet sich die Klassenlehrperson verantwortlich. In der Regel gibt die Musikschule der Schule bekannt, welche Schülerinnen und Schüler den freiwilligen Musikunterricht besuchen. Schülerinnen und Schüler mit privatem Musikunterricht sind auf die Möglichkeit des Eintrags aufmerksam zu machen.

Im Zeugnis können auch mehrere Angebote im Bereich des freiwilligen Musikunterrichts ausgewiesen werden (z.B. «Freiwilliger Musikunterricht: Trompete / Jazz-Ensemble»). Die Angebotsbezeichnungen sind auf die beschränkte Zeichenanzahl (2 Zeilen) anzupassen.

Deutsch für Fremdsprachige

Unter dem Fach «Deutsch für Fremdsprachige» werden alle Angebote der Schulen subsummiert, die in diesem Bereich durchgeführt werden (wie z.B. Deutsch als Zweitsprache, Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund, o.ä.). Die Belegung des Fachs kann im Zeugnis entweder mit einer Note oder mit «besucht» bestätigt werden.



Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

Der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur kann ab Eintritt in die Schule belegt werden. Bis zum Ende der 1. Klasse der Primarschule kann die Belegung des Fachs unter der Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» erfolgen. Als Eintrag eignet sich beispielsweise: «Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK): Spanisch». Ab der 2. Klasse der Primarschule erfolgt die Besuchsbestätigung unter «Weitere Fächer».

Der Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur ist entweder mit einer Note zu beurteilen oder mit dem Vermerk «besucht» zu bestätigen. Der Entscheid darüber liegt bei der HSK-Lehrperson.

Für den Eintrag im Zeugnis stellt das Amt für Volksschule den HSK-Lehrpersonen ein Formular¹⁵ zur Verfügung. Dieses wird der Schule jeweils bis am 10. Januar (für das 1. Semester) respektive bis am 20. Juni (für das 2. Semester) eingereicht. Die Klassenlehrperson zeichnet sich für den Übertrag ins Zeugnis verantwortlich.

Angebote der Schule/Kirchen

Die unter «Angebote der Schule/Kirchen» erfassten Fächer werden im Zeugnisformular unter der Rubrik «Weitere Fächer» jeweils am Ende der Fächerliste aufgenommen. Die Art der Fachbeurteilung liegt im Ermessen der Lehrperson. Es kann pro Semester eine Note oder «besucht» eingetragen werden.

4.5 Begabungs- und Begabtenförderung

Anreicherungs- und Ergänzungsangebote (Interessen- oder Leistungsgruppen, Ressourcenzimmer, Lernatelier, Experimentierräume, Unterstützung durch Fachexpertinnen oder Fachexperten) im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung gelten nicht als Fächer und werden im Zeugnis weder unter «Wahlfächer/Individuelle Schwerpunkte» noch unter «Weitere Fächer» ausgewiesen. Ein Eintrag unter «Bemerkungen/Absenzen» ist ebenfalls nicht möglich. Belege oder Nachweise zur Begabungs- oder Begabtenförderung können in einem Portfolio abgelegt werden.¹⁶

¹⁵ Zu finden auf schule.sg.ch > Schulisches Umfeld > Migration > HSK-Unterricht

¹⁶ vgl. Ziff. 9 «Beilagen zum Zeugnis».



5 Individuelle Lernziele (ILZ)

Der Besuch von Fächern mit individuellen Lernzielen wird im Zeugnis mit dem Vermerk «ILZ*» (1) bestätigt. Auf dem Zeugnisformular erscheint am Ende des Fächerkatalogs eine erklärende Fussnote (2). Zusätzlich wird das Beiblatt «ILZ: Dokumentation der Fachleistungen» ausgestellt (3). Dieses ist im LehrerOffice unter dem Bereich «Förderung» zu finden und wird auf das Zeugnisblatt der jeweiligen Stufe gedruckt.

Kanton St.Gallen
Zeugnis Volksschule

4. Klasse Primarstufe
Schuljahr 2017/18
1. Semester

| Name | Leistung | Arbeitshaltung |
|---|---|----------------|
| Lisa Späher | Deutsch | |
| | Englisch | |
| Geburtsdatum 28. Juni 2001 | Mathematik | ILZ* |
| Schule Primarschule Niedertesselschwil | Natur, Mensch, Gesellschaft | |
| Schulort Tessdorf | Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule | |
| Klassenlehrpersonen Tabea Simoni Klaus Marthaler | Büchrisches Gestalten | |
| | Textiles Gestalten | |
| | Technisches Gestalten | |
| | Musik | |
| | Bewegung und Sport | |
| | Weitere Fächer Religion Freiwilliger Musikunterricht: Trompete | |

Individuelle Lernziele (ILZ): siehe «Dokumentation der Fachleistungen»

Klassenlehrpersonen: DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____
 Eingelesen durch die Erziehungsberechtigten: DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

Kanton St.Gallen
Zeugnis Volksschule

4. Klasse Primarstufe
Schuljahr 2017/18
1. Semester

ILZ: Dokumentation der Fachleistungen

Mathematik:

Im Fach Mathematik wurden die Schwerpunkte in den Bereichen «Erforschen» und «Operieren und Benennen» gelegt. Dies insbesondere im Bereich Algebra. „Hier könnte der Text in Berichtform noch beliebig weitergehen. Es folgt ein Blindtext. Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit, sed diam nonummy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Sit citta kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonummy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Sit citta kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.“

Folgende Lernziele wurden übertriften

- Im Zahlenraum bis 1000 von beliebigen Zahlen aus in beliebigen Schritten vorwärts und rückwärts zählen.
- Figuren in Platten vergrössern, verkleinern und verschieben.

Folgende Lernziele wurden gut erreicht

- Erkennen und benennen geometrischer Körper.
- Mit Münzen und Noten Beträge bis 1000 Franken legen.

Folgende Lernziele wurden erreicht

- Anweisungen zu Handlungssequenzen befolgen und beim Erforschen arithmetischer Strukturen nutzen.
- Schriftlich addieren und subtrahieren.
- Grössen schätzen, messen und in benachbarte Masseinheiten umwandeln

Folgende Lernziele wurden nicht erreicht

- Zu statistischen Daten Fragen stellen und beantworten.
- Figuren in einem Koordinatensystem zeichnen, verschieben sowie Koordinaten der Eckpunkte angeben.

Klassenlehrpersonen: DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____
 Eingelesen durch die Erziehungsberechtigten: DATUM _____ UNTERSCHRIFT _____

Die Dokumentation der Fachleistungen gibt Auskunft über den individuellen Lernstand der Schülerin bzw. des Schülers. Die Dokumentation erfolgt gemäss kantonalen Vorgaben¹⁷. Es werden Aussagen zu allen Fachbereichen gemacht, in denen individuelle Lernziele vereinbart worden sind. Aussagen über personale Kompetenzen (Selbstreflexion, Selbstständigkeit, und Eigenständigkeit), soziale Kompetenzen (Dialog- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Umgang mit Vielfalt) und methodische Kompetenzen (Sprachfähigkeit, Informationen nutzen und Aufgaben/Probleme lösen)¹⁸ sind nicht Gegenstand des Zeugnisformulars, sondern des Beurteilungsgesprächs mit den Eltern.

Die Dokumentation kann als Fliesstext (5), anhand der Lernzielgliederung (6) oder in Kombination beider Elemente erstellt werden. Die Lernziele können mit den Prädikaten «übertriften», «gut erreicht», «erreicht» und «nicht erreicht» beurteilt werden. Bei der Dokumentation ist darauf zu achten, dass die Überschriften ausschliesslich aus den Fächer-

¹⁷ Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule. Vom Erziehungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015, von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015, S. 37f.

¹⁸ Vgl. Lehrplan Volksschule, Kapitel «Grundlagen», S. 14f.



Bezeichnungen gemäss Lektionentafel (Deutsch, Mathematik, Englisch usw.) bestehen. Andere Bezeichnungen wie «Allgemeine Bemerkungen», «Mathematisches Lernen» «Umgang mit Anforderungen» oder «Kommunikation» sind nicht zulässig. Die Lernzielgliederung oder der Fliesstext können in die verschiedenen Kompetenzbereiche eines Fachs gemäss Lehrplan Volksschule gegliedert werden (z.B. für das Fach «Deutsch»: Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, ...).

Therapievermerke (z.B. «1 Lektion ISF», «2 Lektionen Legasthenietherapie») unter «Bemerkungen/Absenzen» sind nicht zulässig.

Die für die Dokumentation der Fachleistungen zuständige Fachperson kann ergänzend auf das Formular aufgenommen werden (4). Unterschrieben wird die Dokumentation von der Klassenlehrperson.

6 Arbeitshaltung

Lehrpersonen können in jedem Schulfach – auch in solchen mit dem Eintrag «besucht» – zusätzlich die Arbeitshaltung bewerten (Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt). Die Arbeitshaltung gibt Auskunft über Verhaltensweisen im jeweiligen Fach, die im Unterricht ein erfolgreiches Lernen und Arbeiten ermöglichen. Dazu gehören u.a. Beteiligung am Unterricht, Sorgfalt, Ausdauer, Pflichtbewusstsein/Zuverlässigkeit, Vergesslichkeit, Selbstdisziplin, Aktivität im Unterricht oder Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit. Die Arbeitshaltung wird wie die Fachleistungen im Rahmen des Beurteilungsgesprächs besprochen. In der Regel wird im Zeugnis auf eine Bewertung der Arbeitshaltung verzichtet. Nur wenn die Arbeitshaltung ausserordentlich gut (Arbeitshaltungsnote 6), nicht immer befriedigend (Arbeitshaltungsnote 4) oder mangelhaft (Arbeitshaltungsnote 3) ist, wird eine entsprechende Note gesetzt. Halbe Noten sind nicht zulässig.¹⁹

Eine nicht immer befriedigende oder eine mangelnde Arbeitshaltung wird anhand konkreter Beobachtungen gesetzt und muss mit konkreten Verhaltensweisen begründet werden können. Beispielsweise

- Wiederholte Unaufmerksamkeit während des Unterrichts.
- Wiederholte mangelnde Zuverlässigkeit in Bezug auf die Erledigung von Aufträgen und Bereithalten von notwendigen Arbeitsmaterialien.²⁰

Mit der Arbeitshaltungsnote ist keine disziplinarische Bewertung verbunden. Für eine über eine allfällige Arbeitshaltungsnote hinausgehende Sanktionierung der Arbeitshaltung besteht kein Raum. Insbesondere kann die Arbeitshaltung nicht über die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis bewertet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind mindestens mündlich rechtzeitig auf das Setzen einer negativen Arbeitshaltungsnote aufmerksam zu machen und der Schülerin bzw. dem Schüler ist Gelegenheit zu geben, ihre bzw. seine Verhaltensweisen zu ändern.

¹⁹ Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12.

²⁰ Strichlisten über vergessene Hausaufgaben und Materialien genügen allein nicht als ausreichende Begründung.



Das Setzen einer Arbeitshaltungsnote ist eine Verfügung der Lehrperson. Ein allfälliger Rekurs kann beim Schulrat oder der nach Gemeinderecht zuständigen Stelle erhoben werden.

In folgenden Fächern werden keine Arbeitshaltungsnoten gesetzt:

- Ethik, Religionen, Gemeinschaft Schule
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft Kirchen
- Religion
- Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)
- Deutsch für Fremdsprachige
- freiwilliger Musikunterricht

7 Bemerkungen/Absenzen

Die Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» erscheint im Zeugnis nur, sofern ein Eintrag gemacht wird. Sie dient dazu, Absenzen und/oder Beanstandungen gemäss der Verordnung zum Volksschulunterricht (VVU) auszuweisen. Einträge können auch vorgenommen werden, wenn keine Disziplinar massnahmen (u.a. Busse, Verwarnungen) ausgesprochen werden. Im Ausnahmefall sind erläuternde Kommentare in Bezug auf die Fachbeurteilung möglich.²¹ Andere Einträge sind nicht zulässig. So wird beispielsweise der Aufenthalt in einer Time-Out Schule oder – wie vorgängig aufgeführt – die Belegung von Begabungs- und Begabtenförderungsangeboten nicht in der Rubrik «Bemerkungen/Absenzen» angemerkt.

7.1 Absenzen

Folgende Absenzen werden im Zeugnis gemäss Art. 17 VVU angemerkt:

- Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit in Halbtagen oder Tagen. (Beispiel: unentschuldigte Absenz: 10 Halbtage)
- bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat. Solche Absenzen werden eingetragen, falls damit ein Leistungsabfall in einem oder mehreren Fächern begründet werden kann. Zulässig ist auch eine Anmerkung, die einen erklärenden Hinweis für eine Fachbeurteilung mit «besucht» gibt (Beispiele: Unfallbedingte Abwesenheit, 6 Wochen; Bewegung und Sport: krankheitsbedingte Dispens).

7.2 Anmerkung einer Beanstandung

Gemäss Art. 54 des Volksschulgesetzes haben sich Schülerinnen und Schüler in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Mit einer schriftlichen Beanstandung können sowohl die Lehrperson wie auch der Schulrat das Verhalten einer Schülerin bzw. eines Schülers disziplinarisch bewerten.²² Eine schriftliche Beanstandung kann eine Anmerkung im Zeugnis zur Folge haben.²³ Die Lehrperson hat dazu vorgängig die

²¹ Vgl. Ziff. 4.1, Abschnitt «Eintrag «besucht» anstelle einer Note».

²² Art. 4 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d und 13 Abs. 1 Bst. a VVU.

²³ Art. 12 Abs. 1 Bst. d und 13 Abs. 1 Bst. a VVU.



Zustimmung des Schulrates einzuholen. Der Schulrat kann anordnen, dass eine schriftliche Beanstandung im Zeugnis vermerkt wird.

Eine Beanstandung, die zu einer Anmerkung im Zeugnis führt, ist den Erziehungsberechtigten vorgängig schriftlich und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs zu unterbreiten.

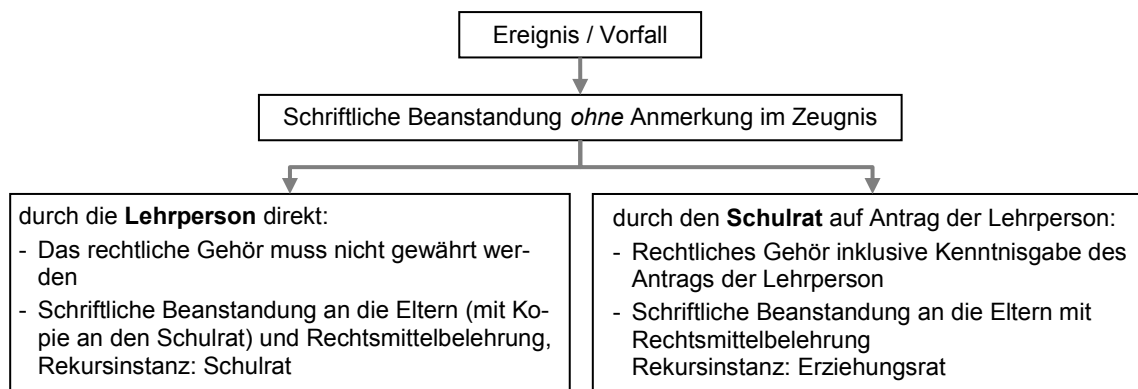
Das Beanstandungsschreiben an die Erziehungsberechtigten gilt als belastende Verfügung. Es ist daher zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist bezüglich Verhältnismässigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Sie kann vor allem dann dem geordneten Schulbetrieb kaum mehr dienen bzw. kaum noch präventiv-erzieherische Wirkung entfalten, wenn sie erst unmittelbar vor Abschluss der Schulpflicht verfügt wird.

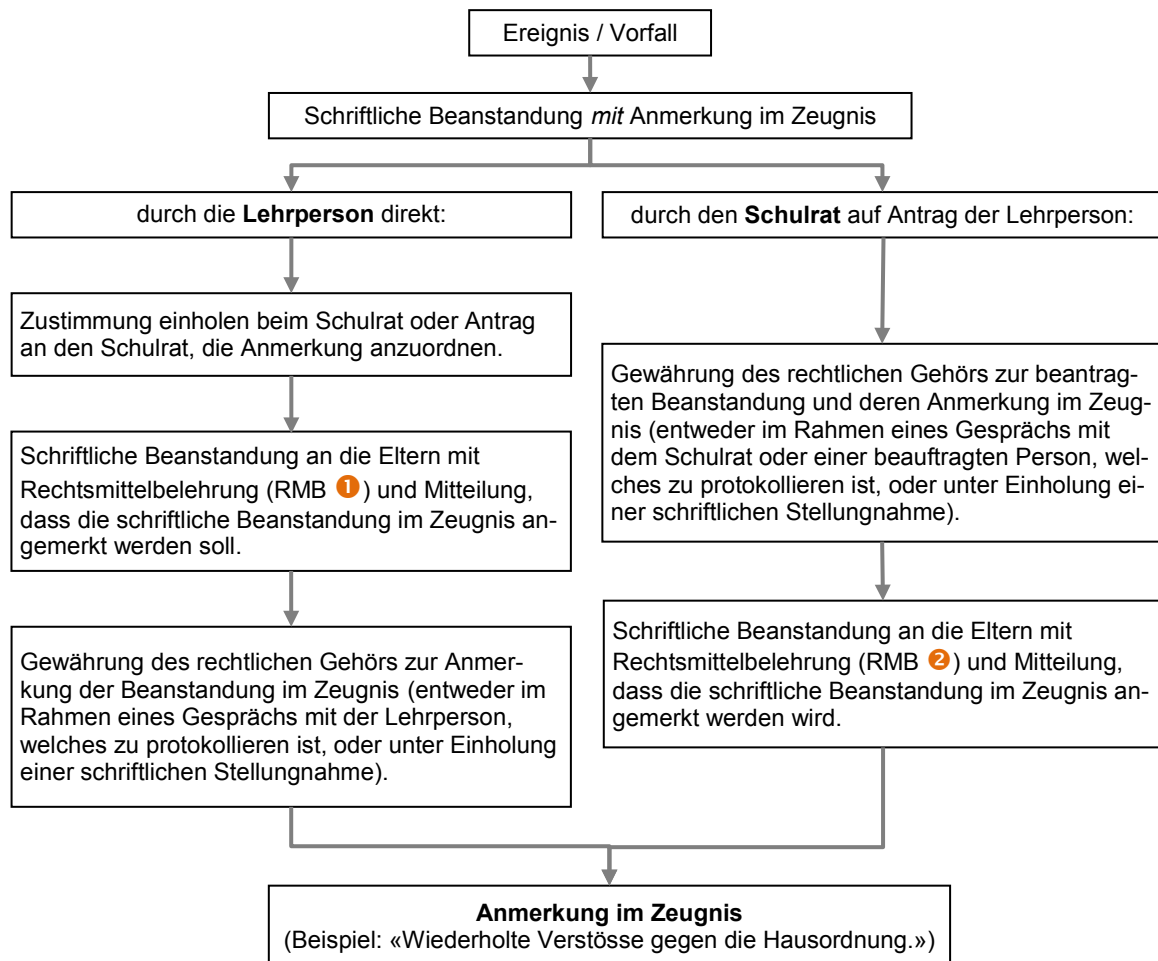
Die Anmerkung weiterer Disziplinar massnahmen im Zeugnis ist im Volksschulrecht nicht vorgesehen und damit – aufgrund des abschliessenden Charakters des Massnahmenkatalogs in der VVU – nicht zulässig.

Vorgehen bei einer schriftlichen Beanstandung:

a) ohne Anmerkung im Zeugnis



b) mit Anmerkung im Zeugnis



Rechtsmittelbelehrungen (RMB)

RMB 1: «Gegen diese Beanstandung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Schulrat (*Adresse angeben*) erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Das vorliegende Schreiben ist dem Rekurs beizulegen.»

RMB 2: «Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Erziehungsrat des Kantons St.Gallen (Bildungsdepartement, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen) erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten. Das vorliegende Schreiben ist dem Rekurs beizulegen.»

Hinweis: Ist bezüglich der schriftlichen Beanstandung am Ende des Schulsemesters ein Rekurs hängig, wird das Zeugnis nach dem Rekursentscheid ausgestellt.

8 Abschlusszertifikat

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates wird den Schülerinnen und Schülern am Ende der Volksschulzeit ein Abschlusszertifikat ausgestellt. Es bestätigt die Erfüllung der Schulpflicht, die gemäss Art. 48 des Volksschulgesetzes (VSG) bis zum Abschluss der dritten Oberstufenklasse dauert.

Das Abschlusszertifikat wird zusammen mit den Semesterzeugnissen der 3. Oberstufe, den Leistungsprofilen von Stellwerk 8 und 9 und der Beurteilungsdokumentation der selbständigen Projektarbeit in die bestehende Zeugnismappe integriert und bildet so ein eigentliches Abschlussportfolio. Bei Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse sind Anpassungen bei den Beilagen möglich, da die Erstellung einer Projektarbeit nicht verpflichtend ist und die Möglichkeit der Dispensation von Stellwerk besteht.

Schülerinnen und Schüler, welche die Schule wegen Übertritts in eine weiterführende Schule vorzeitig verlassen oder bei denen eine vorzeitige Entlassung gemäss Art. 49 VSG verfügt wurde, erhalten kein Abschlusszertifikat. Dies gilt auch, wenn die Schulpflicht aufgrund einer längeren Krankheit nicht erfüllt werden konnte.

Für Schülerinnen und Schüler in Mittelschulen, welche erst im Verlauf der Sekundarstufe II die Volksschulpflicht erfüllen, ersetzt das Maturitätszeugnis den Nachweis des Volksschulabschlusses. Verlassen Schülerinnen und Schüler, die von der 2. Oberstufe ins Gymnasium übergetreten sind, dieses vorzeitig und ohne Maturitätsabschluss, erhalten sie von der Kantonsschule eine Schulbesuchsbestätigung. Mit dieser können die Schülerinnen und Schüler bei ihrem Volksschulträger ein Abschlusszertifikat einfordern, das von der Schulleitung (evtl. Rektorat) unterschrieben wird.

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement

Abschlusszertifikat

Lisa Schärer
29. Juni 2001

hat die Volksschule von 2005 bis 2016 besucht und die Schulpflicht nach Art. 48 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) erfüllt.

Oberstufe Sproochbrugg
Niederheffenschwil
8. August 2016

1

Peter Hanselmann
Schulleitung

Karin Bösch
Klassenlehrperson

Beilagen:

2

- Semesterzeugnisse 3. Oberstufe
- Leistungsprofil Stellwerk 8
- Leistungsprofil Stellwerk 9
- Beurteilung Projektarbeit

Erläuterungen:

1 Unterschriftsbereich: Das Abschlusszertifikat kann von einer oder zwei Personen unterzeichnet werden. Zur Verfügung stehen:

- Schulleitung
- Klassenlehrperson
- Optionale Bezeichnung (z.B. Rektorat)

Der Name der unterzeichnenden Person wird aufgeführt.

2 Beilagen: Die Beilagen werden wie folgt aufgeführt:

- Semesterzeugnisse 3. Oberstufe
- Leistungsprofil Stellwerk 8
- Leistungsprofil Stellwerk 9
- Beurteilung Projektarbeit

Einzelne Beilagen können im Ausnahmefall – z.B. fehlender Stellwerktest – abgewählt werden.



9 Beilagen zum Zeugnis

Mit Ausnahme der Dokumentation der Fachleistungen für Fächer mit individuellen Lernzielen (ILZ) und des Lernberichts in Kleinklassen sind Beilagen zum Zeugnis, die Auskunft über Leistung und Arbeitshaltung geben, nicht zulässig. Darunter fallen u.a. notenähnliche Dokumente während der ersten drei Semester in der Primarschule.

Persönliche Angaben sowie Belege oder Nachweise zu schulischen und außerschulischen Tätigkeiten können in einem eigenen Portfolio abgelegt werden:

- Besuchte Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung
- Schulische und außerschulische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Persönliche Interessen und Vorlieben
- Sammlung von Arbeiten, Projekten usw.
- Berichte im Rahmen der Begabungsförderung
- Diplome und Auszeichnungen
- Ergebnisse von Stellwerk
- Sprachenportfolio